

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 18.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Behörden-Posse um den idyllischen Weg an der Tarpenbek

Einleitung für die Fragen:

Seit einigen Wochen ist der Zugang von der Straße Tarpen zum von der Liegenschaftsbehörde (LIG) verwalteten Weg an der Tarpenbek gesperrt; es prangt ein „Betreten verboten“-Schild des Bezirksamtes Nord am Tor. Viele Langenhorner sind darüber verständlicherweise sehr verärgert, ist der Weg doch nicht nur für Fußgänger und Radfahrer besonders schön, sondern auch eine nützliche Abkürzung.

Umso unverständlicher ist für die Bürger, dass über dem Schild des Bezirksamtes ein weiteres der Gewässeraufsicht angebracht ist, auf dem sich der Hinweis „Betreten auf eigene Gefahr“ befindet. Dies berichtet das „Langenhorner Wochenblatt“ in seiner Ausgabe vom 13. Mai 2020. Es ist Zeit für Klarheit.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei dem in Rede stehenden Weg handelt es sich um einen Arbeits- und Schauweg, der lediglich zur Begehung der sowohl zum Allgemeinen Grundvermögen als auch zum Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes Hamburg-Nord zugehörigen Flächen dient. Der Weg wird im Rahmen der Gewässerbegehung/Gewässerschau ein- bis zweimal jährlich vom Gewässerwart benutzt und besichtigt und ist für wasserwirtschaftliche Zwecke derzeit ausreichend ausgebaut. Der Weg ist zu keiner Zeit weder als öffentliche Wegeverbindung angelegt noch für die allgemeine Nutzung freigegeben worden. Dieser wurde insoweit – trotz entsprechender Hinweise – ohne Legitimation durch Dritte genutzt. Bei einer gemeinsamen Begehung von Gewässeraufsicht und dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) am 19. Dezember 2019 wurde entschieden, den Weg abzusperren, da er erkennbar von Dritten genutzt wurde. Für alle Straßen und Wege obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Grundeigentümer. Daher wurden Stahlmattenzäune zur Verkehrssicherung aufgestellt, um weitere unerlaubte Nutzungen sowie Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die Gewässeraufsicht wurde hierbei einbezogen. Sperrungen des Weges vor dem 19. Dezember 2019 gab es nicht; Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten wurden nicht durchgeführt. Das Schild „Betreten auf eigene Gefahr“ hat keine Bedeutung mehr, da der Zugang zwischenzeitlich komplett gesperrt wurde. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird das Schild zeitnah beseitigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wann und von wem wurde der ursprünglich als Arbeits- und Schauweg gedachte Weg an der Tarpenbek errichtet?*

Frage 2: *Seit wann wird die Nutzung durch die Bevölkerung geduldet?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Der Arbeits- und Schauweg existiert aufgrund der vorgeschriebenen Gewässerbegehungen und -unterhaltung bereits seit vielen Jahrzehnten. Seine genaue Entstehung ist nicht dokumentiert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Seit wann befindet sich der Hinweis „Betreten auf eigene Gefahr“ am Tor?*

Antwort zu Frage 3:

Das Schild „Arbeits- und Schauweg, Betreten auf eigene Gefahr“ wurde im September 2017 aufgestellt.

Frage 4: *Wann wurde aus welchen Gründen von wem entschieden, dass der Zugang nun gesperrt wird?*

Frage 5: *Inwiefern erfolgte darüber eine Absprache mit der Gewässeraufsicht?*

Frage 6: *Wie häufig und von wem wurden seit dem Jahre 2012 Kontrollen des Weges durchgeführt?*

Frage 7: *Gab es bereits zu früheren Zeitpunkten Sperrungen des Weges?
Falls ja, wann für welche Zeiträume?*

Frage 8: *Wurden nach etwaigen früheren Sperrungen Reparaturarbeiten/
Instandsetzungen durchgeführt?
Falls ja, welche und welche Kosten sind dadurch entstanden?*

Frage 9: *Sofern es nach etwaigen früheren Sperrungen zur Wiedereröffnung
des Weges ohne Reparaturarbeiten kam, wer hat dies wann aus wel-
chem Grund entschieden?*

Frage 10: *Aus welchem Grund wurde das ursprüngliche Hinweisschild „Betre-
ten auf eigene Gefahr“ nicht entfernt?*

Frage 11: *In wessen Eigentum steht die Fläche, auf der sich der Weg an der
Tarpenbek befindet?*

Frage 12: *Für welche Straßen/Wege gilt die Verkehrssicherungspflicht?*

Frage 13: *Ist es richtig, dass das Bezirksamt Nord der Ansicht ist, dass sich aus
der jahrelangen Duldung der Nutzung des Weges durch Fußgänger
und Radfahrer keine Verpflichtung zur Herstellung einer sicheren
Wegeverbindung ergebe? Wie wird dies begründet?*

Antwort zu Fragen 4 bis 13:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Inwiefern ist den zuständigen Behörden bekannt, wie viele Passanten
in den letzten zehn Jahren auf dem Weg gestürzt sind, weil dieser
nicht sicher gewesen sei?*

Antwort zu Frage 14:

Bekannt ist lediglich eine Beschwerde einer Radfahrerin aus dem Jahr 2015, die auf dem Arbeits- und Schauweg gestürzt ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Welche konkreten Planungen bestehen seitens der zuständigen Stel-
len zur Zukunft des Weges an der Tarpenbek?*

Frage 16: *Welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Weg verkehrssicher
zu gestalten?*

Frage 17: *Welche Kosten entstehen dadurch im Einzelnen? Bitte nach Material, Arbeitslohn und sonstigen Kosten getrennt angeben.*

Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:

Die Herstellung von Wegeverbindungen bedarf stets vorab eines Planungsauftrages, damit die baulichen und finanziellen Auswirkungen geprüft werden können. Ein solcher Auftrag liegt nicht vor. Konkrete Maßnahmen können vor Abschluss einer Planung dementsprechend nicht benannt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.